

Dieses Blatt erscheint  
eden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.  
Zerate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Biffa i. P.

Verusprechter Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Biffa

Nr. 58.

Mittwoch, den 19. Juli

1916.

## Amflicher Teil.

### Betrifft: Hilfeleistung der zur Ernte beurlaubten Soldaten auch in fremden Wirtschaften.

Die Ortsbehörden mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die zur Ernte beurlaubten Soldaten nicht nur in der eigenen Wirtschaft zu arbeiten haben, sondern auch verpflichtet sind, überall da zu helfen, wo es in der Gemeinde noftut, insbesondere dort, wo aus irgend einem Grunde Beurlaubungen nicht erfolgen konnten. Diese Hilfe hat auf Verlangen des Bürgermeisters oder Gemeindevorstehers zu erfolgen.

Im Weigerungsfalle ist mir sofort Mitteilung zu machen, worauf ich bei dem Truppenteile des Betreffenden Aufhebung des Arlaubs bezw. Bestrafung veranlassen werde.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und besonders den Beurlaubten in Erinnerung zu bringen.

Lissa, den 17. Juli 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Betrifft: Anmeldung von Detailhandelsunternehmen zur Berufsgenossenschaft.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin SW. 68, Charlottenstraße 68, wird mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe (Ladengeschäfte) schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständige kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrlingmädchen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Laufrufsch, Laufrufmädchen, Kutcher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 M. geahndet werden.

Allen Inhabern von offenen Ladengeschäften, die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb empfohlen, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt in Biffa schriftlich anzumelden.

Vorstehendes haben die Ortsbehörden mehrmals ortsüblich bekannt zu machen.

Lissa, den 10. Juli 1916.

### Königl. Versicherungsamt des Kreises Lissa.

Der Vorsitzende.  
von Kardorff, Landrat.

### Betrifft freihändigen Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

Sonnabend, den 29. Juli 1916, vorm. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, in Biffa auf dem Pferdemarkt im früheren Biffadorf an der Lindenstraße ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Hanshalter mit Doppelschrick mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps (Major v. Bücken) vorgestellt werden.

Händler und Aufkäufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Lissa, den 15. Juli 1916.

Der Landrat.  
v. Kardorff.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus  
Safer, Menghorn, Mißgrucht, worin sich Safer  
befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich  
am Vaterlande.

## Scharfschießen.

Das II. Ersatzbataillon des Reserve-Infanterie-Regiments 19 beabsichtigt, am Sonnabend, den 22. Juli, von 5 bis 10 Uhr vormittags ein Zugschießen mit scharfen Patronen auf dem Gelände des Dekonomierates Herrmann in Roda mit östlicher Schußrichtung abzuhalten. Das gefährdete Gelände wird umgrenzt im Westen von der Ziegelei nördlich Lindenau bis Klein-Tworoszewitz nördlich des Weges von Klein-Tworoszewitz über Przybin bis Kobczyko östlich der Bahnlinie entlang bis Propsteiwertwerk südlich über Meye nach der Ziegelei zurück. Dieses Gelände wird durch Posten abgesperrt. Den Anordnungen der Mannschaften ist wegen der Lebensgefahr unbedingt Folge zu leisten.

Bissa, den 17. Juli 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Die Posenen Herdbuchgesellschaften veranstalten am  
**Mittwoch, den 16. August 1916**  
nachmittags 1 Uhr

in Bentzchen — auf dem Viehmarkt daselbst — und am

**Donnerstag, den 24. August 1916**  
nachmittags 1 Uhr

in Schnellmühl — auf dem dortigen Zugspferdemarkt —

je eine

## Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der Schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotoch-Rasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färse, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Beschäftigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 9 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchenfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Bentzchen bezw. Schnellmühl.

Der Katalog erscheint Ende Juli dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 10. Juni 1916.

## Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:  
von Trezkow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchstieres  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Ackergrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 M. gewährt werden.

An die Bewilligung der Beihilfe wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posenen Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,

- b) zum Ankauf eines Zuchtebers  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises bis höchstens 100 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Bissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortswortstände wollen vorstehendes in örtlicher Weise bekannt machen.

Bissa, den 26. Juni 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bekandshebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778\*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Borratshebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

§ 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz  
„Deutscher  
Wollertrag“  
genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Borräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I. 3808/3. 15. R. R. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, übergegangen sind.

§ 2.

### Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

### Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwunden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden; Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 5.

**Wascherlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammer, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammer, Hannover-Böhren,
3. Leipziger Wollkammer, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammer, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Jede des Waschens gestattet. Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen: Bremer Woll-Wäscherei, Besum bei Bremen, Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L., Deutsche Wollenfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V., Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Kerk, Neuhütte bei Lengensfeld i. V.

zum Waschen weitergeleitet werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einkäufer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,325 Ml. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 Ml. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Eintieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1/2 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Eintieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Eintieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

**Uebernahmepreise.**

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 2, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis, zuzüglich 2 v. H.
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

**Meldepflicht und Meldekelle.**

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner all wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 3) haben, oder bei denen sich solche unter Vollaufsicht befinden.

§ 10.

**Stichtag und Meldepflicht.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 3) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

**Enteignung.**

Diejenigen Mengen Wolle die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

**Freigabe.**

- Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden
- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schafwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, verspinnen und verwendet werden sollen;
  - b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Ueberlegung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

**Uebergangsbekanntmachung.**

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

**Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/3. 15. R. R. V. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Bosen, den 11. Juli 1916.

**In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. Armeekorps.**

Herhudt von Rohden  
Generalleutnant.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird folgendes bestimmt.

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:

vom 1. August 1916 bis einschl. 10. August 1916	180 M.
" 11. " " " " 20. " "	160 "
" 21. " " " " " 31. " "	140 "
" 1. Septbr. " " " " 10. Septbr. "	120 "
" 11. " " " " " 20. " "	100 "
" 21. " " " " " 30. " "	90 "
" 1. Oktober " " " " 15. Februar 1917	80 "
" 16. Februar 1917 " " " " 15. August	100 "

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Reifezeit geltende Höchstpreis.

## II.

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

## III.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

## IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

**Der Präsident des Kriegsernährungsamts.**  
von Batocki.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 17. Juli 1916.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

### Ergänzung der Anweisungen für das Einsammeln von Brennesseln.

Brennesseln, die in nicht vollkommen getrockneter Form gesammelt worden waren, fielen in ganz kurzer Zeit dem Verberb anheim. Die Bündel erhitzten sich derart, daß eine Temperatur von mindestens 70–80° entstand, wobei eine fast völlige Zerstörung der Fasermasse eintrat. Die langen Bastfasern wurden in einzelne Zellen zerlegt, teilweise ging die Zerstörung sogar bis zur Vernichtung der einzelnen Zellen. Deshalb muß unbedingt Wert darauf gelegt werden, daß die Stengel nach dem Sammeln vollkommen getrocknet werden.

Nach den gemachten Erfahrungen genügt die Trocknung noch nicht, wenn sich eben die Blätter leicht abstreifen lassen. Die Stengel selbst müssen zum Brechen trocken sein. Dann sind die getrockneten Stengel aber auch luftig und trocken aufzubewahren, wenn möglich, unter öfterem Umlegen der Bündel.

Weiterhin dürfen keine Stengel gesammelt werden, die schon durch Pilzwucherungen und Bakterientätigkeit angegriffen sind. Es zeigt sich dies an den krebsartigen Schorfen und Zerstörungen des Bastes, der dann für die Verarbeitung auf Spinnfasern unbrauchbar ist.

Ich ersuche Vorstehendes beim Einsammeln von Brennesseln genau zu beachten, und die Sammlung im Uebrigen nach der im Kreisblatt Nr. 52 abgedruckten Anweisung durchzuführen.

Bei der andauernd feuchten Witterung wird die Abertnung und Austrocknung vor Ende Juli kaum beendet sein. Die gesammelten Brennesseln sind bis dahin möglichst ruftrocken aufzubewahren. Der Zeitpunkt der Ablieferung sowie der Abnahmeort werden später bekannt gemacht.

**Der Preis für 1 Str. getrocknete Brennessel ist von 5 auf 7 Mark erhöht worden.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Der Oberinspektor Seewald in Dobramischel ist als stellvertretender Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Dobramischel und der Inspektor Wenig in Grätz als stellvertretender Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Schloß-Storchneft bestellt und als solcher von mir beauftragt worden.

Lissa, den 13. Juli 1916.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Der Höchstpreis für den Verkauf von Zucker an den Verbraucher (Kleinhandelshöchstpreise) wird für den Umfang des Kreises Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa wie folgt festgesetzt:

1. für ein Pfund gemahlene Zucker auf 30 Pf.,
2. für ein Pfund Würfelzucker auf 33 Pf.

Lissa, den 14. Juli 1916.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande des Gutes Solembig Kreis Lissa ist die Pferderäude ausgebrochen.

Storchneft, den 14. Juli 1916.

**Der königliche Distriktskommissar.**  
J. B. Brandt

Die Kgl. Regierung zu Posen gibt bekannt, daß bei der vierten Kriegsanleihe

- a) von den Schülern der ihr unterstellten Schulen 1 686 512 M.,
- b) von den Schulklassen 216 728 M.,
- c) von den Gemeindegliedern unter Mitwirkung der Lehrer 3 454 100 M. gezeichnet worden sind.

Allen Beteiligten wird hierfür herzlich Dank ausgesprochen.

Allgemein war die Erfahrung, daß nur diejenigen Lehrer durchgreifende Erfolge hatten, welche sich nicht auf Mitteilungen in der Schule und Werbeorträge beschränkten, sondern die in Betracht kommenden Schulgemeindeglieder mit den Zeichnungspapieren in ihrer Häuslichkeit aussuchten. Die Zeichnungen der Schüler erreichten z. B. in einem Kreise 103 900 M. und die Zeichnungen der Erwachsenen in einer Dorfgemeinde 77 600 M.

Wir bitten die Herren Lehrer, ihre Werbetätigkeit für die nächste Kriegsanleihe schon jetzt zu beginnen. Es handelt sich nicht nur darum, immer mehr in allen Kreisen der Bevölkerung die Ueberzeugung zu verbreiten, daß jeder die Pflicht hat, alle verfügbaren Ersparnisse in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, sondern es wird auch nützlich sein, wenn schon jetzt Kinder und Eltern der nur auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung, welche während der Ernte reichlichen Verdienst haben, ihre Ersparnisse mit Hilfe der Lehrer so anlegen, daß sie nachher für die Zeichnung der Kriegsanleihe verfügbar sind.

Wir ersuchen, vier Wochen nach Abschluß der nächsten Kriegsanleihe wieder über die Erfolge der Werbetätigkeit der Schulen zu berichten und hierbei die Gruppen a, b und c scharf zu unterscheiden.

Lissa, den 18. Juli 1916

**Die Kreisfachinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneft.**

## Nichtamtlicher Teil.

\* In englische Gefangenschaft geraten ist, wie uns von seinen Verwandten mitgeteilt wird, der Arzt Dr. Neustadt aus Lissa, der als Bataillonsarzt im Felde stand. Er ist unverwundet.

(Storchneft) Der hiesige Jünglingsverein, der während des Krieges infolge der Einberufung seiner Leiter bisher nur ganz vereinzelt sich versammeln konnte, hat seine volle Vereinsfähigkeit wieder aufgenommen. In der Versammlung am letzten Sonntag wurde festgestellt, daß von den bisherigen Mitgliedern 24 im Heeresdienste standen; zwei Mitglieder sind auf dem Felde der Ehre gefallen, ein Mitglied in der Heimat verstorben, mehrere verwundet, einige mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Den noch im Felde stehenden Mitgliedern wurden nebst dem Verbandsboten persönliche Grüße und Wünsche übersandt. Darauf vereinigten Turnspiele die jungen Leute, die sich auch nach Schluß der Vereinsversammlung davon noch nicht trennen konnten. Beschlossen wurde, in 14 Tagen ein Kriegsspiel gegen die Ortsgruppe Poppen zu veranstalten. — Am demselben Nachmittag versammelte sich auch der Jungfrauenverein, der auch während des Krieges seine Zusammenkünfte abgehalten hat. Nach einer gemeinsamen Andacht, verschiedenen Liedern und unterhaltender Lesüre wurde die Beteiligung des Vereins an dem vom Provinzialverband der Jungfrauenvereine für den 3. September geplanten Ausflug nach Unterberg beschlossen. Zum Schluß widmeten sich die jungen Mädchen fröhlichem Ballspiel und anderen Bewegungsspielen.

400 – 600 Zentner

## Sauertirshen

kaufe zu gutem Preise. Gebinde stelle selbst.

**M. Fabian, Likörfabrik,**  
Schönlante. Fernsprecher 49.

**Preßäpfel**  
nehme auch jeden Posten.